

Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium  
für Kunst, Kultur, öffentlichen  
Dienst und Sport

Per E-Mail an:

[iii1@bmkoes.gv.at](mailto:iii1@bmkoes.gv.at)

[victoria.tomann@bmkoes.gv.at](mailto:victoria.tomann@bmkoes.gv.at)

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 13.05.2022  
Kimberger/TZ/10/22

**Betreff: Dienstrechts-Novelle 2022; BMKÖS GZ: 2022-0.222.581  
STELLUNGNAHME**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer kritisiert, dass das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) es im vorliegenden Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2022 nicht zuwege gebracht hat, dienst- und besoldungsrechtliche Lösungsvorschläge der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer für Vollzugsprobleme an den Pflichtschulen in diesen vorliegenden Entwurf aufzunehmen!

Durch diese Nichtaufnahme in den Entwurf behalten zahlreiche dienst- und besoldungsrechtliche Belange, welche bereits im Vorfeld mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) abgesprochen wurden, den Status quo und führen weiterhin zu dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Nachteilen für im Dienst befindliche Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:

- **Anpassungen bzw. Vereinfachung im Bereich der Leiterbestellungen:**  
Das Leiterbestellungsverfahren ist ein hypertrophes Verfahren, das stark vereinfacht werden müsste. Eine Anlehnung an das Ausschreibungsverfahren im Bereich der SQM sollte Anwendung finden.



- **Praxisrelevante Anpassungen bei der Pädagogen-/Pädagoginnenausbildung NEU:**  
Es gibt vieles in der Pädagogen-/Pädagoginnenausbildung NEU, das reformbedürftig ist. Die notwendigen Änderungen müssen aber aufeinander abgestimmt sein.
- **Pensionswirksame Dienstzulage für Leiterstellvertreter/innen an mehreren Schulen (Mitbetrauungen)**  
Bei der Mitbetrauung einer Schulleitung mit bis zu zwei weiteren Schulen fehlt an den mitgeleiteten Schulen eine Leiterstellvertretung. Dieser sollte ebenfalls eine Dienstzulage gebühren.
- **Dienstzulage für Leiterstellvertreter/innen im pd-Schema**  
Aufgrund zahlreicher Pensionierungen während der letzten Jahre und damit verbundener Neuanstellungen, welche alle im pd-Schema eingestuft sind, gibt es bereits immer mehr Schulen, an denen es nur mehr Kollegen/Kolleginnen im Dienstrecht NEU gibt. Daher gibt es dort auch Leiterstellvertreter/innen im pd-Schema, für die es derzeit keine gesetzliche Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung gibt!
- **Dienstzulage § 59b Abs. 1 GehG und § 90q Abs. 1 VBG**  
Der Begriff „Mittelschulen“ wird trotz mehrfacher Aufforderung wieder nicht eingefügt!
- **Problematik der IT-Kustodinnen und Kustoden im § 8 (14a) LVG**  
Eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um mehr als drei Stunden pro Woche ist weiterhin, trotz der Initiative „Digitale Grundbildung“ (Mobile Device Management), nicht geregelt.

Diese Aufzählung erhebt leider keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn es gibt noch weitere schulgesetzliche Problemstellungen, die dringend einer sozialpartnerschaftlichen Änderung zugeführt werden müssen. Leider war das BMKÖS im Rahmen des Entwurfes zur Dienstrechtsnovelle 2022 dazu nicht bereit!

### Zum vorliegenden Entwurf:

#### **Gehaltsgesetz 1956**

*Dem § 59a wird folgender Abs. 6 angefügt:*

*„(6) Eine praxisschulmäßig eingerichtete Praxisschulklasse ist eine Klasse, ...*

*Der Umfang des Unterrichts an den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen beträgt **mindestens zwei Halbtage je Woche.**“*



Dieses Vorhaben, dass die Erteilung des praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang von mindestens zwei Halbtagen je Woche stattzufinden hat, steht im Widerspruch zu den §§ 59a (5a) Z. 3 und 60 (8) Gehaltsgesetz 1956 und entspricht nicht dem Gleichheitsprinzip (siehe § 46a (6) VBG und § 19 (6) LVG)!

§ 46a Abs. 6 VBG und § 19 (6) LVG lauten:

„(6) Eine Betrauung mit der Funktion Praxisschulunterricht liegt vor, ...

Sollten zu wenige Lehrpersonen zur Verfügung stehen, kann diese Dienstzulage auch für einen halbtägigen Unterricht je Woche gewährt werden, wobei der zustehende Betrag in diesen Fällen zu halbieren ist.“

### **„Abgeltung für Lehrpersonen in der Sommerschule“**

**§ 63d. (1) Der Lehrperson** gebührt für jede gehaltene Unterrichtsstunde eine Vergütung in der Höhe von 50,0 €. Mit dieser Vergütung sind alle mit der unterrichtlichen Verwendung an der Sommerschule verbundenen Aufgaben abgegolten und es gebührt hierfür **keine Sonderzahlung** gemäß § 3 Abs. 3.

Eine Vergütung in der Höhe von 50,0 € für eine geleistete Unterrichtsstunde in der Sommerschule entspricht etwa der Vergütung einer EMDL in L2a2/l2a2 der 10. Gehaltsstufe – Lehrer/innen in einer höheren Gehaltsstufe haben dadurch im Vergleich zur Abgeltung von EMDLs während der regulären Schulzeit einen finanziellen Nachteil!

Die Nichtgewährung der Sonderzahlung für Lehrer/innen entspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz! Siehe § 24b (4) LVG!

§ 24b. (1) ...

(4) Den Studierenden gebührt für die Verwendung in der Sommerschule je vereinbarte Wochenstunde eine Vergütung in Höhe von 25,0 € und **die Sonderzahlung** gemäß § 8a Abs. 2.

### **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**

Dem § 26 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen gelten die Ernennungserfordernisse durch die Erfüllung der Erfordernisse für eine der Schularten der allgemeinbildenden Pflichtschulen als erbracht.“

Eine langjährige Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, Lehrpersonen die Chance auf eine Bewerbung für die Position der Schulleitung an einer Schulart, für die sie das Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben, wird nun endlich erfüllt!



### **„Verwendung von Landeslehrpersonen in der Sommerschule**

**§ 51a. (1)** Die Verwendung einer Landeslehrperson in der Sommerschule setzt eine **freiwillige**, unter Angabe der für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Schulen bei der zuständigen Dienstbehörde abzugebende, verbindliche Anmeldung voraus. Sofern eine Landeslehrperson anstelle der Vergütung gemäß § 63d GehG eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im nächstfolgenden Unterrichtsjahr um die in der Sommerschule geleisteten Stunden in Anspruch nehmen will, hat sie das bereits in der verbindlichen Anmeldung anzugeben. Für diese Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung **entsprechen 36 geleistete Unterrichtsstunden einer Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung.**

Der Einsatz in der Sommerschule steht jeder Person offen und beruht auf Freiwilligkeit!  
Bei der Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung entsprechen 36 geleistete Unterrichtsstunden einer Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung!

- Forderung einer Abänderung des § 51a (1) erster Satz:  
„Die Verwendung einer Landeslehrperson, auch **einer Landeslehrperson in einer besonderen Verwendung**, in der Sommerschule setzt eine freiwillige, ...
- Auf Grund des § 51 a (4) ist zu befürchten, dass Schulleiter/innen wegen ihrer Vorgesetztenfunktion Mentoringleistungen ohne entsprechende Vergütung erbringen müssten.

(5) Die Schulleitung darf die Leitung der Sommerschule an eine sich zur Übernahme der Leitung der Sommerschule bereit erklärende für diese Tätigkeit geeignete Landeslehrperson übertragen. Die Schulleitung hat diese Übertragung **spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sommerschule** der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen.

- Im Schuljahr 2021/2022 wird diese spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sommerschule notwendige Anzeige gegenüber der zuständigen Schulbehörde nicht möglich sein, denn das wäre in den östlichen Bundesländern (Wien, NÖ und Burgenland) der 30. Mai 2022 und zu diesem Zeitpunkt wird es noch keine Beschlussfassung im Parlament geben!

### **Landesvertragslehrpersonengesetz 1966**

#### **§1 (1) ...**

(5) Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind gemeinsam mit den Bildungsdirektionen Expertinnen- und Expertenkommissionen zur Überprüfung der pädagogischen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 3 und 3a einzurichten. Der Expertinnen- und Expertenkommission haben sechs Mitglieder anzugehören, wobei bei der Bestellung der Mitglieder auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei einer angestrebten Verwendung in einem allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstand hat die sich um eine Anstellung gemäß Abs. 3 oder 3a bewerbende Landesvertragslehrperson als zusätzliches Anstellungserfordernis spätestens bis zum



Auswahlverfahren den von der Expertinnen- und Expertenkommission ausgestellten Nachweis über die pädagogische Eignung für den Lehrberuf vorzulegen.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber diesen Nachweis noch nicht erhalten, dann nimmt sie oder er am Auswahlverfahren vorläufig weiter teil.

Die Schaffung einer eigenen Expertinnen- und Expertenkommission zur Überprüfung der pädagogischen Eignung von Bewerber/innen erscheint aus verwaltungstechnischer und inhaltlicher Sicht hinterfragt werden zu müssen!

Punkt 3 (2-6) LVG 1966 ist anzuführen:

Den Ausschluss von Volks- und Sonderschule sehen wir hinsichtlich des Lehrermangels in ganz Österreich gerade in diesen beiden Schularten als kontraproduktiv. Für solche Quereinsteiger/innen würde es weiterhin nur Sonderverträge und damit verbunden besoldungsrechtliche Nachteile geben.

§3 (12) Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Abs. 2 bis 3a, Abs. 7 sowie Abs. 10 bis 11a hat eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Dienstverhältnis mit dem Schuljahr beginnen soll, als Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages den Besuch der Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen zur Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht nachzuweisen. Diese Verpflichtung umfasst für

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium mindestens mit Bachelor-Niveau den Besuch **einer fünftägigen Lehrveranstaltung**,
2. für alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber den Besuch einer zehntägigen Lehrveranstaltung.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Lehrveranstaltungen noch nicht besucht, und werden diese unmittelbar vor dem Beginn des Unterrichtsjahres absolviert, beginnt das Dienstverhältnis anstatt mit Beginn des Schuljahres bereits mit dem ersten Tag der zu besuchenden Lehrveranstaltung. Beginnt das Dienstverhältnis einer Landesvertragslehrperson im laufenden Unterrichtsjahr so sind die Lehrveranstaltungen nach Zuweisung durch den Dienstgeber ehestmöglich nachzuholen. Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus durch die Landesvertragslehrperson unverschuldeten Gründen nicht möglich war. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955.“

- Wie wirkt sich dieser vorgezogene Dienstbeginn bei den weiteren Vorrückungen aus? Wann erfolgen diese Vorrückungen?
- Erfolgt bei Dienstantritt während des Schuljahres der Besuch dieser „Einführungsveranstaltung“ im Rahmen der verpflichtenden 15 Stunden oder müssen diese Einführungsveranstaltungen zusätzlich erbracht werden? Dies würde eine enorme zusätzliche Belastung für die jungen Landesvertragslehrpersonen mit sich bringen und die Gefahr eines möglichen Ausscheidens aus dem Schuldienst wäre dadurch verstärkt gegeben. Auch eine Verpflichtung in den Herbstferien (erste Möglichkeit der Erholung für neu im Dienst befindliche Kollegen und Kolleginnen) ist aus unserer Sicht kontraproduktiv!





- Wenn kein Anspruch auf Leistungen nach der RGV 1955 besteht, muss mindestens ein Versicherungsschutz für die Kollegenschaft gewährleistet werden!

*§5 (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat der landesgesetzlich vorgesehenen Stelle (Personalstelle) bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich zu berichten.*

Vor dem Hintergrund, dass Mentoren/Mentorinnen eine umfassende Ausbildung in der Höhe von 30 ECTS absolvieren müssen, ist es für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nicht nachvollziehbar, dass das bisherige Gutachten des Mentors oder der Mentorin entfällt.

Stattdessen ist geplant, dass die Schulleitung „aufgrund eigener Wahrnehmungen“ einen schriftlichen Bericht als Dienstbeschreibung bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase zu erstellen hat. Die Schulleitung hat sich laufend mittels Hospitationen einen Überblick über den Stand des Unterrichts zu verschaffen und letztendlich auch den Verwendungserfolg zu dokumentieren!

Diese geplante Änderung bringt einen gewaltigen Mehraufwand für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit sich. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, dass der damit entstandene eklatante Mehraufwand für die Schulleitungen abzulehnen ist!

*(6) Die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase ist von der Personalstelle zu bestätigen.*

Was passiert, wenn der Verwendungserfolg nicht bestätigt werden kann?

*(8) .... Die Einteilung der Mentorinnen und Mentoren für mehrere nicht in einem Schulcluster zusammengefasste Schulen hat jeweils durch die für die betreffende Mentorin oder den betreffenden Mentor **zuständige Schulleitung** zu erfolgen und eine über den Dienstort der betroffenen Mentorin oder des betroffenen Mentors hinausreichende Einteilung bedarf überdies der Zustimmung der betroffenen Mentorin oder des betroffenen Mentors.*

Auch diese Einteilung bringt zusätzliche Anforderungen für die Schulleitung mit sich (eigener Stundenplan, Stundenpläne der weiteren Schulstandorte, ...), daher trifft die oben gestellte Forderung auch in diesem Punkt zu!

Warum solche Einteilungen der Mentorinnen und Mentoren nicht von den jeweiligen Bildungsdirektionen erstellt werden können, ist für uns nicht nachvollziehbar?

Diese geplanten Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Schulstruktur, Probleme mit sich bringen und eine praktikable Umsetzung nicht ermöglichen!



(11) Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden. Weiters sind sie **nicht für die Wahrnehmung der Funktion einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes sowie zu dauernden Mehrdienstleistungen heranzuziehen.**

- In der vorherrschenden Personalsituation wird sich der Dienstgeber diesen Luxus nicht leisten können!
- Die Ungleichbehandlung zwischen klassenführenden Lehrerinnen und Lehrern und einem Klassenvorstand/einer Klassenvorständin ist nicht nachvollziehbar, da beide Tätigkeiten gleichermaßen arbeits- und verantwortungsintensiv sind!

§6 (3) Die Mentorin oder der Mentor **hat** die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung **zu analysieren und zu reflektieren**, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung und bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor **hat** den Unterricht der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß **zu hospitieren**. Weiters hat die Mentorin oder der Mentor die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

- Der Ansturm der Mentorinnen und Mentoren wird sich in Grenzen halten, solange der Dienstgeber keine zeitlichen Ressourcen für die Tätigkeit als Mentorin oder Mentor zur Verfügung stellt. Ohne solche Zeitressourcen können die im Abs. 3 aufgelisteten, verpflichtend durchzuführenden Tätigkeiten nicht umgesetzt werden!
- Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer weist nochmals darauf hin, dass ein Mentor/eine Mentorin mit voller Unterrichtsverpflichtung nicht jenen Praxisschulunterricht nachholen kann, der während der Ausbildung, insbesondere an den Universitäten, **nicht** angeboten wird! Eine Reform der Pädagogen-/Pädagoginnenausbildung NEU ist unabdingbar!

(4) Der Schulleitung **obliegt die Koordination des Mentorings** an der Schule und sie hat sich regelmäßig bei den Mentorinnen und den Mentoren über den aktuellen Stand der Induktionsphase zu informieren. Ferner **hat sie drei- bis viermal je Semester die Mentorinnen und Mentoren sowie die in der Induktionsphase befindlichen Vertragslehrpersonen zu gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule einzuberufen und an diesen Besprechungen nach Möglichkeit selbst teilzunehmen.**

Bei der Erstreckung der Induktion auf mehrere Schulen sind die gemeinsamen **Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen** an einem der Schulstandorte durch eine der zuständigen Schulleitungen zu **organisieren**.

(5) Die Schulleitung hat zur Erstellung des Berichtes über den Verwendungserfolg der der Induktionsphase unterliegenden Landesvertragslehrpersonen deren Unterricht in einem für eine zulässige Beurteilung erforderlichen **Ausmaß zu hospitieren** und sich über deren



sonstigen Verwendungserfolg zu informieren. Weiters hat die Schulleitung soweit erforderlich die der Induktionsphase unterliegenden **Landesvertragslehrpersonen zu beraten und zu unterstützen.**

Dies bedeutet, dass neuerlich massive Zusatzbelastungen auf die Schulleitungen zukommen wird, ohne sie – wie seit langem angekündigt – organisatorisch und administrativ zu entlasten.

Aus diesem Grund fordert die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, die dringend notwendigen personellen Ressourcen endlich flächendeckend und nachhaltig zur Verfügung zu stellen und jeden weiteren Mehraufwand für die Schulleitungen zu vermeiden.

§ 15 Abs. 2 lautet:

*„(2) Die Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ oder einer inhaltlich gleichwertigen Ausbildung ist zusätzlich zu § 26 Abs. 6 LDG 1984 Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter. **Für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen gelten die Zuordnungserfordernisse durch die Erfüllung der Erfordernisse für eine der Schularten der allgemeinbildenden Pflichtschulen als erbracht.**“*

Eine langjährige Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, dass nämlich Landesvertragslehrpersonen die Chance auf eine Bewerbung für die Position der Schulleitung an einer Schulart haben, für die sie die Zuordnungserfordernisse dieser Schulart erfüllt, wird nun endlich ermöglicht!

Trotzdem ist anzumerken, dass die Vorqualifizierung zum Hochschullehrgang „Schulen professionell führen und leiten“ (20 ECTS), welche als Voraussetzung für eine Bewerbung gilt, sowohl im alten als auch im neuen Dienstrecht einer Verlängerung der Übergangsbestimmung bedarf, da die Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen nicht ausreichend sind und somit eine planmäßige Ausschreibung und Besetzung freier Schulleitungen nicht gewährleistet werden kann.

### **Verwendung von Lehrpersonen in der Sommerschule**

*§ 24a. (1) Die Verwendung einer Landesvertragslehrperson in der Sommerschule setzt eine freiwillige, unter Angabe der für die Unterrichtsverteilung vorgesehenen Schulen bei der zuständigen Personalstelle abzugebende, verbindliche Anmeldung voraus. Sofern eine Landesvertragslehrperson anstelle der Vergütung gemäß Abs. 4 eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im nächstfolgenden Unterrichtsjahr um die in der Sommerschule geleisteten Stunden in Anspruch nehmen will, hat sie das bereits in der verbindlichen Anmeldung anzugeben. Für diese Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung entsprechen 36 geleistete Unterrichtsstunden einer Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung.*

- Der Einsatz in der Sommerschule steht jeder Landesvertragslehrperson offen und beruht auf Freiwilligkeit!





- Bei der Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung entsprechen 36 geleistete Unterrichtsstunden einer Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung!
- Forderung einer Abänderung des § 24a (1) LVG 1966 erster Satz:  
„Die Verwendung einer Landesvertragslehrperson, auch **einer Landesvertragslehrperson in einer besonderen Verwendung**, in der Sommerschule setzt eine freiwillige, ...

*(4) Der **Landesvertragslehrperson** gebührt für jede gehaltene Unterrichtsstunde eine Vergütung in der Höhe von 50,0 €. Mit dieser Vergütung sind alle mit der unterrichtlichen Verwendung an der Sommerschule verbundenen Aufgaben abgegolten und es gebührt hierfür **keine Sonderzahlung** gemäß § 8a Abs. 2 VBG.*

Die Nichtgewährung der Sonderzahlung für Landesvertragslehrpersonen entspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz! Siehe § 24b (4) LVG!

**§ 24b.** (1) ...

*(4) Den **Studierenden** gebührt für die Verwendung in der Sommerschule je vereinbarte Wochenstunde eine Vergütung in Höhe von 25,0€ **und die Sonderzahlung** gemäß § 8a Abs. 2.*

Bezüglich § 25 (2) LVG 1966 (Kündigung im ersten Dienstjahr) ist für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer unklar, wie die Personalvertretung in ihrer Mitwirkung aktiv werden kann, wenn das WIE und WO des Arbeitserfolges nicht definiert ist.

*Dem § 32 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013 werden folgende Sätze angefügt:*

*„Steht keine Person mit einer für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung zur Verfügung oder erweist sich eine Person durch die für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung als besonders geeignet, werden bis zum Ablauf des 31. August 2029 die Zuordnungsvoraussetzungen auch durch eine für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung erfüllt.*

*Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 VBG in Verbindung mit § 3 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Landesvertragslehrperson, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, ist auf Antrag dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen. Die Zuordnung hat während der ersten sechs Monate des Inkrafttretens dieser Bestimmung rückwirkend ab dem 1. September 2022 zu erfolgen, danach ab dem nächstfolgenden Monatsersten.“*

**Mit dieser Regelung wurde aufgrund einer langjährigen Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer eine Möglichkeit geschaffen, Landesvertragslehrpersonen schulartenübergreifend einzusetzen, ohne dass sie einen Sondervertrag bekommen, mit welchem bisher natürlich auch dauerhaft finanzielle Abschlüge und Nachteile für das Besoldungsdienstalter verbunden gewesen sind.**



Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, dass die Regelung des § 32 Abs. 15 LVG 1966 analog auch im LDG 1984 eingefügt werden muss! – Eine Klarstellung, dass Landeslehrer/innen auch schulartenübergreifend ohne finanzielle Einbußen eingesetzt werden können, muss im LDG nachträglich eingefügt werden!

Abschließend wird von der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer angemerkt, dass neben zahlreichen Einarbeitungen, die von uns auch auf Basis gewerkschaftlicher Beschlusslagen positiv gesehen werden, auch wesentliche Verschlechterungen und erheblicher Mehraufwand im vorliegenden Entwurf geplant sind, die von uns abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

